

tionskapazitäten der Stahlunternehmen im Jahre 1974 maximal ausgelastet gewesen seien, bestehe Grund zu der Annahme, daß der Festlegung des genannten Programms ebenso gut die Produktionskapazität hätte zugrunde gelegt werden können und daß es in keiner Weise gerechtfertigt sei, daß die Kommission der Klägerin, deren Anlagen aus der Zeit nach 1974 stammten, die Anwendung des Artikels 4 Nr. 3 der Entscheidung Nr. 2794/80/EGKS versagt habe. Die Billigkeit gebiete es, daß für die Berechnung der Quoten bei Unternehmen, deren Anlagen aus neuerer Zeit stammten und deren normale Entfaltung auf dem Markt noch nicht abgeschlossen sei, ausschließlich die Produktionskapazität ausschlaggebend sei; die Kommission habe im übrigen für das erste Quartal 1981 eingeräumt, daß die Klägerin die Voraussetzungen für die Anwendung des Artikels 14 der Entscheidung Nr. 2794/80/EGKS erfülle.

Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Finanzgerichts Berlin vom 2. April 1981 in dem Rechtsstreit der Firma Otto Reichelt GmbH gegen das Hauptzollamt Berlin-Süd

(Rechtssache 113/81)

Das Finanzgericht Berlin — VII. Senat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 2. April 1981, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 11. Mai 1981, in dem Rechtsstreit der Firma Otto Reichelt GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Ludovius de Gruyter, Horst Breitzkreuz, Dr. Wolf-Dieter Linke und Jürgen Diehl, Daimlerstraße 97-111, D-1000 Berlin 48, gegen das Hauptzollamt Berlin-Süd, Mehringdamm 129 c, D-1000 Berlin 61, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Verbietet das Gemeinschaftsrecht, insbesondere der Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 (ABl. Nr. L 175, S. 1) die Erstattung eines überhöht, aber bestandskräftig erhobenen Zollbetrags nach nationalem Abgaberecht — hier § 227 Abgabenordnung 1977 — für vor dem 1. Juli 1980 buchmäßig erfaßte Fälle?
